

# ISLANDPFERDE VEREINIGUNG SCHWEIZ

## STATUTEN

(Bei Personenbezeichnungen in der männlichen Form ist die weibliche Form automatisch mitgemeint.)

### 1. Name und Sitz

- 1.1 Die Islandpferde Vereinigung Schweiz - nachfolgend IPV CH genannt - ist ein selbständiger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
- 1.2 Die IPV CH ist Mitglied der Internationalen Föderation der Islandpferde-Vereine FEIF, des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport SVPS, der Organisation der Arbeitswelt Oda Pferdeberufe sowie des Verbandes Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP.
- 1.3 Der Sitz ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

### 2. Ziel und Zweck

- 2.1 Die IPV CH fördert das Wissen und den richtigen Umgang in Haltung und Gebrauch des isländischen Reitpferdes. Insbesondere die pferdegerechte Gruppenhaltung in Offenstallungen mit Weidegang, die Erhaltung des Robustpferde-Charakters, der Gangarten und deren Reitweise sowie die Verbreitung und Pflege des kulturhistorischen Erbes einer der ältesten Reinzucht-Rassen Europas in enger Verbindung zum Stammzuchtland Island.

Sie setzt sich für eine dem Tierschutz verpflichtete Nutzung des Pferdes in der ganzen Vielseitigkeit dieser Rasse ein.

- 2.2 Die IPV CH vereinigt die Islandpferde-Freunde auf nationaler Ebene.
- 2.3 Die IPV CH ist der Reinzucht des Islandpferdes verpflichtet.
- 2.4 Die IPV CH vertritt die gemeinsamen Interessen aller Islandpferde-Freunde gegenüber den Behörden, der Öffentlichkeit sowie in den Dachorganisationen.
- 2.5 Die IPV CH unterstützt alle Aktivitäten rund um das Islandpferd und koordiniert die Interessen – auf nationaler wie auch auf regionaler und lokaler Ebene.
- 2.6 Die IPV CH stellt den Mitgliedern Lehrgänge für die Ausbildung zum Lehrgangsführer, Sportrichter, Fachprüfer und Zuchtsachverständigen zur Verfügung und erteilt die entsprechenden Brevets und Lizenzen.
- 2.7 Die IPV CH pflegt freundschaftliche Beziehungen zu andern reiterlichen Vereinigungen.
- 2.8 Die IPV CH ist für die Entsendung offizieller schweizerischer Delegationen an internationale Anlässe zuständig.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Alle natürlichen und juristischen Personen, die Ziel und Zweck der IPV CH unterstützen, können Mitglied werden.

- 3.2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, die entweder Voll- oder Anschlussmitglieder sind, sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 3.3 Anschlussmitglied kann werden, wer im gleichen Haushalt eines Vollmitgliedes wohnt. Anschlussmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder, werden aber nicht mit dem Vereinsorgan bedient.
- 3.4 Mitglieder, die sich um die IPV CH oder das Islandpferd ausserordentlich verdient gemacht haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.5 Mitgliederdaten dürfen nur an Dritte herausgegeben werden, wenn die Verwendung der Daten der Erreichung des Vereinszwecks dienen. Sie dürfen insbesondere für Veranstaltungen verwendet werden, welche nach den Vorschriften der IPV CH abgehalten werden oder für die Vergabe der FEIF-Nr. in der Worldfengur Datenbank.

### **Beitritt**

- 3.6 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch ein Beitrittsgesuch an die Geschäftsstelle der IPV CH.  
  
Eine Aufnahme kann auf Antrag des Vorstandes von der GV abgelehnt werden.
- 3.7 Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten, Reglemente, Vereinsordnungen, Vorschriften und Beschlüsse der IPV CH und verpflichtet sich, ihm auferlegte Beiträge, Gebühren und Abgaben innert den vorgegebenen Fristen gemäss IPV CH - Reglementen sowie Vereins- Geschäftsordnungen zu leisten.
- 3.8 Jedes Aktivmitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Im Mitgliederbeitrag eines Vollmitglieds ist das Vereinsorgan inbegriffen.
- 3.9 Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung (GV) jährlich neu festgelegt.

### **Austritt und Ausschluss**

- 3.10 Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 3.11 Der Austritt muss der Geschäftsstelle der IPV CH schriftlich, eintreffend bis 31. Dezember, mitgeteilt werden.
- 3.12 Ein Mitglied gilt als ausgetreten und kann ohne weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- 3.13 Ein Mitglied, das gegen die Zielsetzungen der IPV CH in schwer wiegender Weise verstösst, kann vom Vorstand mit schriftlicher Mitteilung per sofort ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge, inkl. denjenigen des laufenden Kalenderjahres bleibt erhalten.
- 3.14 Innert 10 Tagen nach Ausschluss kann zu Handen der GV schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekursfrist beginnt am Tag nach dem Eingang der Mitteilung des Ausschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet sie am nächsten darauffolgenden Werktag. Die GV entscheidet endgültig.
- 3.15 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **4. Finanzen**

4.1 Die IPV CH finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gebühren und Abgaben gemäss IPV CH – Reglemente sowie Vereins- und Geschäftsordnungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Vermögensertrag
- Zuwendungen und Schenkungen
- weitere Beiträge
- Verkauf von Drucksachen und andern Artikeln

4.2 Die Rechnung wird auf Ende jedes Kalenderjahres (= Vereinsjahr) abgeschlossen.

## **5. Haftung**

5.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **6. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Fachkommissionen
4. Die Geschäftsstelle
5. Die Rechnungsrevisoren

## **7. Die Generalversammlung**

7.1 Die GV ist das oberste Organ der IPV CH.

7.2 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:

1. Abnahme der Jahresberichte
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Genehmigung des Rechnungsrevisoren-Berichts und Entlastung des Vorstandes und der Kommissionen
4. Genehmigung des Jahresbudgets
5. Wahlen - Vorstand, Kommissionen, Delegierte
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Änderung von Statuten und Reglemente (insbesondere Reglemente über die Strukturen und Kompetenzen der Fachkommissionen)
9. Anträge / Rekurse
10. Auflösung des Vereins

7.3 Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal statt. Über die GV ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

7.4 Der Vorstand lädt mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und der Anträge zur GV ein.

7.5 Jedes Mitglied kann zu Handen der GV Anträge stellen. Anträge sind spätestens bis zum 31. Dezember vor der GV (Datum des Poststempels) schriftlich an die Adresse

des Präsidenten zu richten. Elektronische Übermittlungen wie Fax, E-Mail oder SMS gelten nicht als schriftlich.

- 7.6 Geschäfte, die nicht statutengemäss angemeldet wurden, können nicht behandelt werden.

## **8. Stimm- und Wahlrecht**

- 8.1 An der GV haben alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Altersjahr erreicht haben, ein Stimm- und Wahlrecht, das persönlich wahrgenommen werden muss.
- 8.2 Sämtliche Geschäfte werden grundsätzlich mit einfachem Mehr in offener Abstimmung beschlossen.
- 8.3 Auf Antrag wird über geheime Abstimmung in offener Abstimmung mit einfachem Mehr beschlossen.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Wahlen**

- 8.5 Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt:
- Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Kommt keine Wahl zustande, gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **9. Ausserordentliche Generalversammlung**

- 9.1 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung (ao GV) einberufen.
- Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder das schriftliche Begehren unter Angabe der Traktanden stellen.
- 9.2 Für die ao GV gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche.

## **10. Der Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zur Ausübung folgender Ämter zusammen:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Aktuar
  - d) Kassier
  - e) Kommunikationsverantwortlicher
  - f) Präsident Ausbildungskommission
  - g) Präsident Jugend- und Basisförderungskommission
  - h) Präsident Sportkommission
  - i) Präsident Zuchtkommission

### **Wahlen**

- 10.2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die GV einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann ein zweites Vorstandsamt übernehmen

mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers. Sie sind wieder wählbar. Eine eintretende Vakanz ist von der nächsten ordentlichen GV zu besetzen.

### **Befugnisse**

10.3 Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

1. Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
2. Entgegennahme und Prüfung von Anträgen an die Generalversammlung
3. Realisierung der Beschlüsse der Generalversammlung nach deren Weisung
4. Laufende Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
5. Aufgabenstellung und Aufgabenerteilung an Kommissionen mit Weisungs- und Vetorecht
6. Abfassung, Änderung und Inkraftsetzung der Vereins- und Geschäftsordnungen sowie die Festsetzung der Richtlinien für Gebühren und Abgaben, sofern diese Tätigkeiten nicht statutarisch einer anderen Instanz zufallen.
7. Veranlassung und Umsetzung reglementarisch vorgesehener Sanktionen gegen Vereinsmitglieder.
8. Entsendung geeigneter und mit der nötigen Fachkompetenz versehener Personen in vereinsexterne Gremien aller Art.

10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

10.5 Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das auszugsweise im Vereinsorgan oder auf der Homepage publiziert wird.

10.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vorstandes führt der Präsident mit einem andern Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.

Alle Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich. Der Begriff „ehrenamtlich“ bedeutet, dass die Betroffenen ihre Arbeitszeit kostenlos zur Verfügung stellen. Der Vorstand erstellt Richtlinien für den Anspruch auf Spesenentschädigungen und legt die Art der Abrechnung fest.

## **11. Die Fachkommissionen**

11.1 Die Kommissionen werden von der GV für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Mitglieder einer Fachkommission können nicht dem Vorstand und keiner weiteren Fachkommission angehören.

11.2 Die Präsidenten der Kommissionen sind Vorstandsmitglieder.

11.3 Die Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt. Sie sind im Rahmen ihrer Reglemente beschlussfähig.

11.4 Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das nebst den Mitgliedern auch allen Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen ist, und das auszugsweise im Vereinsorgan oder auf der Homepage publiziert wird.

11.5 Die Kommissionen legen der GV einen Jahresbericht vor.

11.6 Alle Kommissionsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

#### 11.7 Kommissionen

##### a) Ausbildungskommission (AK)

Die Ausbildungskommission ist verantwortlich für die islandpferdespezifischen Aspekte der Ausbildung. Diese umfasst die Ausbildung für Reiter und Lehrgangleiter.

##### b) Jugend- und Basisförderungskommission (JBK)

Die Basisförderungskommission ist verantwortlich für Aufgebote und Veranstaltungen im Bereich Breitensport über alle Altersklassen, koordiniert die Interessen der Regionalklubs und fördert mit geeigneten Massnahmen den Bekanntheitsgrad der Islandpferdereiterei. Sie ist verantwortlich für die Koordination aller Islandpferdeveranstaltungen. Der Jugendobmann der Basisförderungskommission stellt die Integration sämtlicher Jugendaspekte kommissionsübergreifend sicher.

##### c) Sportkommission (SK)

Die Sportkommission ist verantwortlich für die pferdesportlichen Aktivitäten über alle Altersklassen. Sie sollen ein breites Spektrum umfassen, wie es der Vielseitigkeit des Islandpferdes entspricht.

##### d) Zuchtkommission (ZK)

Die Zuchtkommission unterstützt und überwacht im Rahmen der IPV CH die Zucht des Islandpferdes in der Schweiz.

Sie führt das Schweizer Zuchtbuch für Islandpferde und ist allein zuständig für die Ausstellung schweizerischer Zuchtpapiere, Abstammungspapiere, Eigentumsurkunden und Equidenpässe.

## 12. Die Geschäftsstelle

12.1 Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt.

12.2 Der Geschäftsstelle obliegen die in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidenten.

## 13. Die Rechnungsrevisoren

13.1 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren auf ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

13.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlich Bericht an die GV.

## 14. Delegierte

Die Delegierten FEIF / SVPS / OdA werden von der GV gewählt. Sie müssen Vorstands- oder Kommissionsmitglieder sein. Sie erhalten alle Protokolle, die ihre Delegiertentätigkeit betreffen. Die Delegierten orientieren den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeiten.

## 15. Kommunikation

Die IPV CH informiert ihre Mitglieder regelmässig über ihre Aktivitäten sowie das Geschehen rund um das Islandpferd. Der Kommunikationsverantwortliche ist verantwortlich für die vereinsinterne und externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

rund um das Islandpferd innerhalb der Schweiz. Die Kommunikation wird durch das Vereinsorgans sowie die Homepage sichergestellt.

## **16. Statutenänderungen**

Zur Änderung der Statuten ist an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

## **17. Auflösung**

17.1 Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen GV mit einer Dreiviertelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2 Wenn der Verein aufgelöst wird, muss an derselben Versammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden werden. Es hat in irgendeiner Weise dem Pferd zugute zu kommen.

## **18. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der GV vom 14. März 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt. Alle früheren Statuten und Protokollzusätze sind damit aufgehoben.

Der Präsident IPV CH:

Die Aktuarin IPV CH:

Christian Indermaur

Sandra Röthenmund